

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herr Stampf
Ortsteilbürgermeister
Sulzer Siedlung
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 2117/12 Gewerbegebiet Sulzer Siedlung -öffentlich-**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf,
Sie schrieben mir:

Erfurt,

„im Gewerbegebiet nördlich Sulzer Siedlung zur rechten, wie zur linken Seite der Heinrich- Credner –Straße werden Gewerbegrundstücke als Pferdekoppeln genutzt.

Da der Ortsteilrat keinerlei Kenntnis von einem Verkauf oder einer Verpachtung für diese Gewerbegrundstücke hat, beantworten Sie bitte folgende Fragen:

Wann und zu welchen Konditionen wurden diese Gewerbegrundstücke zur Nutzung als Pferdekoppeln verkauft oder verpachtet?

Schließt der rechtskräftige Bebauungsplan EFN 016 „Gewerbegebiet nördlich Sulzer Siedlung“ mit seiner Zielsetzung zur Ansiedlung für überwiegend produzierendes Gewerbe eine Pferdehaltung aus?“

Ihr Fragen beantworte ich wie folgt:

Im Gewerbegebiet "Nördlich Sulzer Siedlung" wurden keinerlei Grundstücke zur Nutzung als Pferdekoppel verkauft oder verpachtet, auch keine Optionen erteilt.

Wie bei Kontrollen festgestellt wurde, hatte ein Unternehmer ohne Erlaubnis der Stadt Erfurt sein Pferd zum Abgrasen des Grünbewuchses auf bisher nicht bebaute Flächen gestellt. Er wurde umgehend mehrfach persönlich aufgefordert, dieses zu unterlassen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Da das nicht erfolgte, ergeht zunächst die schriftliche Aufforderung zur Unterlassung dieser unberechtigten Nutzung und unverzüglichen Beräumung der städtischen Flächen. Gleichzeitig prüft die Verwaltung, welche rechtlichen Schritte für den Fall der Zuwiderhandlung einzuleiten sind.

Der rechtskräftige Bebauungsplan EFN 016 „Gewerbegebiet nördlich Sulzer Siedlung“ schließt die Ansiedlung von Landwirtschaftsbetrieben aus, also auch die Haltung von Pferden.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke ist im Gewerbegebiet für die Baufelder B1 – B5, C1 – C6 sowie D1 und D2 geregelt. Hier liegt die Betonung auf Anlagen und erfordert bei entsprechenden Anträgen eine Einzelfallprüfung. Eine bloße Pferdehaltung ist auch in diesen Gebieten nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein